

99012077006000

Beseitigung von Anlagen anzeigen

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/302921498/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012077006000
Leistungsbezeichnung I	Beseitigung von Anlagen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abbruch, Abbruchanzeige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauplanung (2050400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahp rod.psml&max=true</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahp rod.psml&max=true</p>
Teaser	
Volltext	<p>Nach § 60 Abs.3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach § 60 Abs. 1 BauO LSA, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m <p>verfahrensfrei.</p> <p>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Beseitigung der zuständigen Stelle anzuzeigen.</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahp rod.psml&max=true</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahp rod.psml&max=true</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes amtliches Anzeigeformular
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner oder eine qualifizierte Tragwerksplanerin im Sinne des § 65 Abs. 2 BauO LSA beurteilt und im erforderlichen Umfang

Modul	Sachverhalt
	<p>nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner oder die qualifizierte Tragwerksplanerin zu überwachen. § 65 Abs. 2 Satz 3 BauOLSA gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahp rod.psml&max=true</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahp rod.psml&max=true</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>1 Monat(e) Vor Beginn der Beseitigung</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Nach § 60 Abs.3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach § 60 Abs. 1 BauO LSA, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m <p>verfahrensfrei.</p> <p>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Beseitigung der zuständigen Stelle anzuzeigen.</p>
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt und den Städten Naumburg, Stendal, Köthen, Weißenfels und Zeitz.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Beseitigung von Anlagen anzeigen, View plant
elimination